

BE_ZIVILSTRAF KES 2022 161 vom 27. Juni 2022

BE Obergericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES_2022_161

FR: BE_ZIVILSTRAF KES 2022 161 du 27 juin 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF KES 2022 161 del 27 giugno 2022

Regeste

Art. 450 Abs. 2 ZGB: Legitimation des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) der Stadt Bern in seiner Eigenschaft als Antragsteller | Vertretungsbeistandschaft

Erwägungen

E. 1.1

Mit Entscheid vom 1. Februar 2022 wies die Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde Bern (nachfolgend Vorinstanz oder KESB Bern) den Antrag des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (nachfolgend Beschwerdeführerin oder EKS) auf Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) für die unbekannteten gesetzlichen Erben im Nachlass der im Jahr 2021 in I. _____ verstorbenen A. _____, geb. [Datum], für die Dauer der erbrechtlichen Angelegenheiten, ab (Referenz: 2022-41). Die Abweisung des Antrags begründete die KESB Bern damit, dass eine Beistandschaft nur für eine individualisier- und bestimmbare natürliche Person angeordnet werden könne. Im Nachlass der A. _____ seien aber keine gesetzlichen Erben bekannt, weshalb es nach aktuellem Wissensstand an der im Sinne des Gesetzes «abwesenden Person» und damit am Subjekt fehle, welches im Nachlassverfahren durch den Beistand vertreten werden könne.

E. 1.2

Mit Entscheiden vom 4. Februar 2022 wies die Vorinstanz mit derselben Begründung auch die gleichlautenden Anträge des EKS hinsichtlich folgender Nachlässe ab: - des im Jahr 2022 in I. _____ verstorbenen B. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-523), - der im Jahr 2021 in I. _____ verstorbenen C. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-289), - der im Jahr 2021 in I. _____ verstorbenen D. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-180), - der im Jahr 2021 in I. _____ verstorbenen E. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-257), - des im Jahr 2021 in I. _____ verstorbenen F. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-62),

E. 3

- des im Jahr 2021 in J. _____ verstorbenen G. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-43), - der im Jahr 2021 in K. _____ verstorbenen H. _____, geb. [Datum] (Referenz: 2022-63) 2. 2.1 Gegen den Entscheid vom 1. Februar 2022 sowie gegen die Entscheide vom

E. 4

Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 450 ff. ZGB. Subsidiär gelangt kantonales Verfahrensrecht, namentlich Art. 65 ff. KESG, zur Anwendung (Art. 450 f ZGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Bst. d

KESG). Dieses verweist seinerseits in Art. 72 KESG auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

E. 5

Es sei fraglich, ob Letztere überhaupt ein Interesse an der Klärung der strittigen Frage haben könnten, weshalb niemand beschwert sei.

E. 5.1.1

Das EKS stellt sich auf den Standpunkt, dass dem vorliegenden Verfahren Verfügungen zugrunde liegen, mit welchen es bei der Vorinstanz jeweils Vertretungsbeistandschaften für unbekannt abwesende Erben beantragt habe. Da die KESB Bern diese Anträge abgewiesen habe, sei es beschwert und legitimiert.

E. 5.1.2

Die Vorinstanz hingegen zieht die Beschwerdelegitimation des EKS Bern in Zweifel, da die tatsächlich von den angefochtenen Verfügungen betroffenen Personen entweder verstorben seien oder (allenfalls) nicht existierten. Es sei nicht die Anordnung einer Beistandschaft für unbekannt abwesende, lebende aber nicht erreichbare gesetzliche Erben, sondern jene für unbekannte gesetzliche Erben angefochten.

E. 5.1.3

Vorab ist festzuhalten, dass in keinem der zu beurteilenden Fälle im Zeitpunkt des Antrags auf Einsetzung einer Vertretungsbeistandschaft lebende, gesetzliche Erben bekannt waren. Es geht daher jeweils um die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für unbekannte gesetzliche Erben, nicht jedoch um die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen für unbekannt abwesende, existierende und vermutlich lebende gesetzliche Erben. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Ausführungen erachtet es das Gericht als angebracht, zwischen «unbekannt abwesenden gesetzlichen Erben» und «unbekannten gesetzlichen Erben» zu unterscheiden, wobei es vorliegend lediglich um letzteren Fall geht.

E. 5.2.1

Zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert sind gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen (Ziff. 1), die der betroffenen Person Nahestehenden (Ziff. 2) sowie Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Ziff. 3). Gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ist damit in erster Linie die von der Erwachsenenschutzmassnahme direkt betroffene Person legitimiert, das heisst die natürliche Person, welche von der behördlichen Massnahme als Hilfsbedürftige oder Schutzbefohlene unmittelbar berührt ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013, E. 6). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können auch weitere Verfahrensbeteiligte zur Beschwerde legitimiert sein, wenn sie in das erstinstanzliche Verfahren vor der KESB involviert waren.

E. 5.2.2

Die direkt von der Massnahme betroffenen Personen sind in den vorliegenden Fällen die unbekannten gesetzlichen Erben, für welche die Vertretungsbeistandschaft beantragt wurde. Das EKS als Behörde kann von einer Erwachsenenschutzmassnahme nicht unmittelbar selbst betroffen sein. Nichtsdestotrotz war es als Antragsteller am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt. Alleine der Umstand, am vorinstanzlichen Verfahren in irgend einer

Funktion – beispielsweise als Antragsteller – teilgenommen zu haben, reicht allerdings nicht zur Begründung einer Legitimation im Beschwerdeverfahren. Vielmehr ist ein tatsächliches, aktuelles Interesse an der Beschwerde vorausgesetzt (Urteile des Bundesgerichts 5A_960/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 2.2 mit Hinweisen; 5A_746/2016 vom 5. April 2017 E. 2.3.1). Ein solches ist nicht auszumachen. Zwar ist aus der Stellungnahme der Vorinstanz ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin finanzielle Interessen an der Beschwerde hat. Finanzielle Interessen genügen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung indes nicht um eine Legitimation nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zu etablieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 6), weshalb die Beschwerdeführerin nicht als am Verfahren Beteiligte legitimiert sein kann.

E. 5.2.3

Ohnehin müsste jemand, der nicht unmittelbar von einer Erwachsenenschutzmassnahme betroffen ist, die Voraussetzungen einer Qualifikation als nahestehende Person oder Drittperson erfüllen (Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014, E. 6). Folglich ist nachfolgend zu prüfen, ob das EKS als «nahestehende»

E. 5.3.1

Nahestehende Personen sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Personen, welche die Betroffenen gut kennen und aufgrund ihrer Eigenschaften und ihrer Beziehung zu ihnen als geeignet erscheinen, ihre Interessen wahrzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013, E. 5). Nahestehende Personen können unter anderem die Eltern, die Kinder und andere durch Verwandtschaft oder Freundschaft mit der betroffenen Person Verbundene sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015, E. 2.5.1.2).

E. 5.3.2

Dass das EKS selbst oder eine natürliche Person, die als sein Organ handelt oder auf andere Weise in seinem Dienste steht, die unbekanntem gesetzlichen Erben besonders gut kennt, macht es nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch der Beschwerdeführerin unklar ist, ob überhaupt Betroffene existieren. Das EKS kann demzufolge nicht als nahestehende Person i.S.v. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB legitimiert sein.

E. 5.4.1

Dritte, die entweder keine «nahestehenden» Personen i. S. v. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB sind oder im konkreten Fall nicht die Interessen der betroffenen Person verfolgen, können gleichwohl zur Beschwerde legitimiert sein, wenn sie eigene (wirtschaftliche oder ideelle) durch das Erwachsenenschutzrecht geschützte Interessen verfolgen, die mit dem angefochtenen Entscheid in einem direkten Zusammenhang stehen (Urteile des Bundesgerichts 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 5.1; 5A_124/2015 vom 28. Mai 2015 E. 5.1; 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 4.2 mit Hinweis, in: FamPra.ch 2014 S. 767; zu aArt. 420 ZGB vgl. BGE 137 III 67 E. 3.1 S. 69 mit Verweis auf BGE 121 III 1 E. 2b S. 4). Ein bloss tatsächliches Interesse genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 4.2). Gibt der Dritte vor, Interessen der betroffenen Person wahrzunehmen, ohne aber als nahestehende Person in Betracht zu fallen, ist er nicht legitimiert (Urteile des Bundesgerichts 5A_124/2015 vom 28. Mai 2015 E. 5.1; 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 4.2 mit Hinweisen, in: FamPra.ch 2014 S. 767).

E. 5.4.2

Das EKS führt in seiner Begründung aus, dass die Praxisänderung nicht nur zu seinem Nachteil, sondern insbesondere zum Nachteil der Betroffenen sei. Damit macht es nicht ausdrücklich geltend, dass es mit der vorliegenden Beschwerde eigene Interessen verfolge. Vielmehr behauptet es, dass es (auch) im Interesse der unbekannteten gesetzlichen Erben handle. Folglich kann es von vornherein nicht aufgrund von Eigeninteressen legitimiert sein.

E. 5.4.3

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass vorliegend auch kein rechtlich geschütztes Interesse der Beschwerdeführerin auszumachen ist. Die offensichtlich bestehenden finanziellen Interessen des EKS sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Anordnung oder Abweisung von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen nicht zu berücksichtigen. Sie stellen rein tatsächliche Interessen dar, welche in jedem ähnlich gelagerten Fall in gleicher Weise bestehen und – wie die Beschwerdeführerin selber ausführt – die Praxis, nicht aber den Ein-

E. 6

hende Person» oder «Drittperson» gelten kann. Tut es das nicht, so muss ihm der Zugang zur Beschwerde gegen den Entscheid der KESB Bern verwehrt bleiben.

E. 7

Gemäss Art. 70 Abs. 1 KESG richtet sich die Kostenverlegung nach den Bestimmungen des VRPG. Da gemäss Art. 108 Abs. 2 VRPG Behörden grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt werden, sind keine Kosten zu erheben.

E. 8

Das Gericht entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.